

Geschäftsverzeichnissnr. 6666

Entscheid Nr. 58/2018  
vom 17. Mai 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches,  
gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern  
L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul,  
F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des  
Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 28. April 2017 in Sachen Marc Vanstapel gegen Sonja Giraerts, dessen Ausfertigung am 24. Mai 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches insofern, als er bestimmt, dass der Ehegatte, der im Güterstand der vertraglichen Gütertrennung die Verwaltung ausgeübt hat, nur zur Herausgabe der vorhandenen Früchte verpflichtet und keine Rechenschaft über die Früchte, die bis dahin verbraucht worden sind, schuldig ist, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem diese Bestimmung von der in Artikel 1993 des Zivilgesetzbuches festgelegten generellen Regel des allgemeinen Rechts abweicht, der zufolge jeder Beauftragte dazu verpflichtet ist, über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und dem Auftraggeber - ohne Einschränkung - alles offen zu legen, was er aufgrund seiner Vollmacht erhalten hat, auch wenn das, was er erhalten hat, dem Auftraggeber nicht gebührte? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das vorliegende Gericht möchte vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, sofern er von der Grundregel des allgemeinen Rechts nach Artikel 1993 des Zivilgesetzbuches abweiche, der bestimme, dass jeder Beauftragte verpflichtet sei, über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und dem Auftraggeber, ohne Einschränkungen, alles offenzulegen, was er aufgrund seiner Vollmacht erhalten habe, während der beauftragte Ehegatte entsprechend Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches nur zur Herausgabe der vorhandenen Früchte verpflichtet sei und keine Rechenschaft schulde über die Früchte, die bis dahin verbraucht worden seien.

B.2.1. Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Hat ein Ehegatte die Verwaltung seines Vermögens seinem Ehepartner überlassen, ist Letzterer, entweder auf etwaiges Ersuchen des Erstgenannten oder bei Auflösung des ehelichen Güterstands, nur zur Herausgabe der vorhandenen Früchte verpflichtet; er ist keine Rechenschaft schuldig über die Früchte, die bis dahin verbraucht worden sind ».

Artikel 1993 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Jeder Beauftragte ist verpflichtet, über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und dem Auftraggeber alles offenzulegen, was er aufgrund seiner Vollmacht erhalten hat, auch wenn das, was er erhalten hat, dem Auftraggeber nicht gebührte ».

B.2.2. Grundsätzlich verwalten die Ehegatten, die ihre Ehe auf der Grundlage der Gütertrennung geschlossen haben, ihr Vermögen jeweils selbst. Nach Artikel 1466 des Zivilgesetzbuches « hat jeder von ihnen allein [...] alle Administrations-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse; ihre jeweiligen Einkünfte und Ersparnisse bleiben Sondergut ».

Jedoch kann jeder Ehegatte seinem Ehepartner nach Artikel 219 des Zivilgesetzbuches den allgemeinen oder besonderen Auftrag erteilen, ihn bei der Ausübung der Befugnisse zu vertreten, die ihm sein ehelicher Güterstand belässt oder zuerkennt. Auf eine solche Beauftragung findet grundsätzlich das allgemeine Recht über den Auftrag Anwendung (Artikel 1984 bis 2010 des Zivilgesetzbuches, zu denen auch Artikel 1993 des Zivilgesetzbuches gehört).

B.2.3. Jedoch wird nach Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 « über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und über die ehelichen Güterstände », der auf dem ursprünglichen Artikel 1539 des Zivilgesetzbuches beruht und nur für Ehegatten gilt, die ihre Ehe auf der Grundlage der Gütertrennung geschlossen haben, vom allgemeinen Recht in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Beauftragten abgewichen, da die Rechenschaftspflicht des beauftragten Ehegatten zugunsten der Vermutung einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Verwaltung wegfällt.

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage*

B.3.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht beantwortet werden müsse, da sie für die Lösung der Streitigkeit nicht sachdienlich sei. Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches sei nur auf « Verwaltungshandlungen » anwendbar, die Streitigkeit beziehe sich im vorliegenden Fall allerdings auf « Verfügungshandlungen ».

B.3.2. In der Regel obliegt es dem Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt, die Normen zu bestimmen, die auf die Streitsache anwendbar sind, mit der es befasst wurde, und - mehr allgemein - zu beurteilen, ob die Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage sachdienlich ist für die Lösung der Streitsache, über die es entscheiden muss.

Nur wenn die Antwort offensichtlich nicht sachdienlich für die Lösung der Streitsache ist, insbesondere weil die fragliche Norm offensichtlich nicht darauf anwendbar ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf.

B.3.3. Es ist in der Tat nicht die Aufgabe des Gerichtshofs, sondern des vorliegenden Gerichts, die in Frage stehende Bestimmung auf die Streitigkeit anzuwenden und festzustellen, ob bestimmte Handlungen als « Verwaltungshandlungen » beziehungsweise « Verfügungshandlungen » einzustufen sind.

Die Einrede wird abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

B.4. Die unterschiedliche Behandlung zwischen einem Beauftragten und einem beauftragten Ehegatten beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, dass eine Ehe auf der Grundlage der Gütertrennung mit dem Auftraggeber geschlossen wurde beziehungsweise nicht geschlossen wurde.

B.5. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf das durch den Gesetzgeber verfolgte Ziel sachlich gerechtfertigt ist.

B.6. Die Abweichung vom allgemeinen Recht in Bezug auf die Verantwortlichkeit des beauftragten Ehegatten beruht auf der unwiderlegbaren Vermutung einer ehrlichen Verwaltung, die sich aus dem zwischen den Ehegatten bestehenden Vertrauensband ergibt, dass nämlich die nicht mehr vorhandenen Früchte im Interesse des Auftraggebers oder zugunsten des Haushalts verbraucht worden sind, sodass der Beauftragte diesbezüglich keine Rechenschaft mehr schuldet (Kass., 28. April 2017, C.16.0075.N).

B.7. Der Ausschluss jeglicher Möglichkeit zum Verlangen einer Rechenschaft steht gleichwohl nicht im Verhältnis zum verfolgten Ziel und widerspricht den Grundregeln der Gleichheit und Autonomie, die zwischen Ehegatten im Güterstand der Gütertrennung gelten müssen. Seit der Gesetzesabänderung vom 14. Juli 1976 tragen beide Ehegatten nämlich zu den Lasten des Haushalts bei (Artikel 217 des Zivilgesetzbuches), weshalb der unwiderlegbare Charakter der Vermutung nicht durch die Verpflichtung des beauftragten Ehegatten gerechtfertigt werden kann, dass er mit den Früchten die Lasten der Ehe zu tragen hat.

Da es zum Wesen jeder Beauftragung gehört, dass der Beauftragte dem Auftraggeber Rechenschaft und Verantwortung schuldet (Artikel 1993 des Zivilgesetzbuches), ist eine solche Regel nicht sachlich gerechtfertigt, die einerseits die Einräumung der Befugnis zugunsten des einen Ehegatten in Bezug auf die eigenen Güter des anderen Ehegatten erlaubt, aber die andererseits auf absolute Weise verbietet, dass vom Beauftragten Rechenschaft verlangt wird über die Weise, wie diese Befugnis ausgeübt wurde.

Auch die Möglichkeit der Ehegatten, vertraglich von Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches abzuweichen, weil Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches weder eine Norm zur Wahrung der öffentlichen Ordnung ist noch zwingendes Recht darstellt, führt nicht dazu, dass die in Frage stehende Bestimmung sachlich gerechtfertigt wäre. Die Beauftragung kann nämlich entsprechend Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches nicht nur ausdrücklich erfolgen, sondern auch stillschweigend in dem Sinne, dass der auftraggebende Ehegatte womöglich die Anwendung von Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches unbewusst akzeptiert.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

B.9.1. Der Ministerrat und die klagende Partei vor dem vorliegenden Gericht ersuchen den Gerichtshof, die Folgen der Bestimmung aufrechtzuerhalten, die es für verfassungswidrig erklären sollte.

B.9.2. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme vom deklaratorischen Charakter des im Rahmen einer Vorabentscheidung erlassenen Entscheids zu verstehen. Vor der Entscheidung, dass die Folgen der in Frage stehenden Bestimmung aufrechterhalten werden, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil aus der Wirkung der nicht

modulierten Feststellung der Verfassungswidrigkeit unverhältnismäßig ist gegenüber der Störung, die sie für die Rechtsordnung mit sich bringen würde, was hier nicht der Fall ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1467 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Mai 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen